



II-4901 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

11.016/5-I 5/75

2302 /A.B.

zu 2313 /J.

Präs. 25. AUG. 1975

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrats

Parlament
Wien

zu Z. 2313/J-NR/1975

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Skritek und Genossen, Z.2313/J-NR/1975, betreffend die bisherigen Erfahrungen der Justizverwaltung mit der Anwendung des neuen Instituts der Verfahrenshilfe beantworte ich wie folgt:

Das Verfahrenshilfeg, BGBI.Nr.569/1973, ist am 1.12.1973 in Kraft getreten.

Das Bundesgesetz hat im Vergleich zu den früher geltenden Regelungen im wesentlichen folgende Änderungen gebracht:

I

Im zivilrechtlichen Bereich

1. Die rechtsschutzsuchende Bevölkerung hat nunmehr das "Vermögensbekennnis" unmittelbar bei dem bereits bestehenden bzw. in Aussicht genommenen Verfahrensgericht (Prozeßgericht) zu erstellen (§ 66 ZPO); zuvor mußte sich die rechtsschutzsuchende Bevölkerung an die Gemeindevorstehung mit dem Ersuchen wenden, sie wolle ihr ein "Armenrechtszeugnis" ausstellen; erst auf Grund dieses Armenrechtszeugnisses konnte eine Partei einen Antrag auf Bewilligung des Armenrechts stellen (§ 65 Abs.3 ZPO (alt 7);

- 2 -

2. der Anspruch auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist nunmehr bereits gegeben, wenn bei Bestreitung der Prozeßkosten der für eine "einfache Lebensführung notwendige Unterhalt" beeinträchtigt wäre (§ 63 Abs.1 ZPO) - zuvor war der Anspruch nur bei Beeinträchtigung des "erforderlichen notdürftigen Unterhalts" gegeben (§ 63 Abs.1 ZPO (alt)) - und

3. ist die Möglichkeit eröffnet worden, eine Partei nur von der Tragung eines Teiles der Verfahrenskosten zu befreien (§ 64 Abs.1 ZPO); zuvor war nach dem § 64 ZPO (alt) die Bewilligung einer solchen eingeschränkten Verfahrenshilfe (Teilverfahrenshilfe) nicht möglich.

II

Im strafrechtlichen Bereich

Im Bereich des Strafverfahrens wurden

1. die schon bewährte, einfachere Verfahrensweise der unmittelbaren Antragstellung beim Gericht ohne Vorlage eines Armenrechtszeugnisses beibehalten;

2. die Anspruchsvoraussetzungen ähnlich wie im Zivilverfahren durch die Formulierung "Beeinträchtigung des zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes" konkretisiert und erleichtert;

3. die Beigabeung eines Verteidigers im neuen § 41 Abs.2 StPO nicht mehr auf bestimmte Verfahrensstadien (Verhandlungen, Ausführung von Rechtsmitteln und dergleichen) beschränkt, sondern auf alle Fälle ausgedehnt, in denen sie "im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist".

Diese Regelungen haben sich nach den Erhebungen des Bundesministeriums für Justiz bestens bewährt; vor allem das damit verbundene Entgegenkommen gegenüber der rechtschutzsuchenden Bevölkerung, die Vereinfachung und die Eröffnung der Möglichkeit der Bewilligung einer Teilverfahrenshilfe.

- 5 -

. In wievielen Fällen die Verfahrenshilfe mit Rücksicht auf die zu den Punkten 2 genannten Regelungen gewährt worden ist, in denen das Armenrecht nicht bewilligt hätte werden können, kann nicht gesagt werden; dafür, daß diese Regelung aber eine wesentliche Erleichterung geschaffen hat, spricht der Umstand, daß seit Inkrafttreten der neuen Regelung keine Klagen wegen einer Verweigerung der Verfahrenshilfe laut geworden sind.

Die Handhabung des VerfahrenshilfeG ist – abgesehen von der vorausgesehenen gewissen Mehrbelastung der Gerichte von Anfang an auf keine Schwierigkeiten gestoßen; ja man kann sagen, daß sich das VerfahrenshilfeG bereits eingelebt hat, obwohl es erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit gilt.

19. August 1975
Der Bundesminister:

Broda